

**Besondere Vereinbarung  
zur  
Versicherung von solarthermischen Anlagen**  
(Stand 06.2008)

**Übersicht**

1.	Aufräumungs- und Entsorgungskosten	10.000 EUR
2.	Dekontaminations- und Entsorgungskosten von Erdreich	10.000 EUR
3.	Bewegungs- und Schutzkosten	10.000 EUR
4.	Erd-, Pflaster-, Maurer-, Stemmarbeiten, Gerüste und Arbeitsbühnen, Bergungsarbeiten, Bereitstellung eines Provisoriums sowie Luftfrachtkosten	10.000 EUR
5.	Feuerlöschkosten inkl. Gebühren	10.000 EUR
6.	Dacharbeiten (im Rahmen der Bewegungs- u. Schutzkosten)	Inklusive
7.	Schadenssuchkosten	5.000 EUR
8.	Bruch der transparenten Moduloberflächen	Inklusive
9.	Erdbeben (in % der VS, max. 100.000 EUR)	25%
10.	Innere Unruhen (in % der VS, max. 100.000 EUR)	25%
11.	Vorsorgeversicherung (in % der VS; max. 100.000 EUR)	100%
12.	Unterversicherungsverzicht	Inklusive
13.	Mehrkosten durch Technologiefortschritt	Inklusive
14.	Regressverzicht	Inklusive
15.	Sofortiger Reparaturbeginn bei Schäden bis voraussichtlich	5.000 EUR
16.	Baudeckung (vorzeitiger Deckungsbeginn)	Gegen Einmalbeitrag

**1. Aufräumungs- und Entsorgungskosten**

Aufräumungs- und Entsorgungskosten gelten bis 10.000 EUR - auf Erstes Risiko - mitversichert. Hierzu zählen insbesondere Aufwendungen für das Aufräumen beschädigter oder zerstörter versicherter Sachen sowie für das Wegräumen und den Abtransport von Resten dieser Sachen zur nächstgelegenen Ablagerungsstätte.

**2. Dekontaminations- und Entsorgungskosten von Erdreich**

Dekontaminations- und Entsorgungskosten von Erdreich gelten bis 10.000 EUR - auf Erstes Risiko - mitversichert. Hierunter fallen Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge einer Kontamination durch einen dem Grunde nach versicherten Schaden aufgrund behördlicher Anordnungen aufwenden muss, um den Zustand des Versicherungsortes vor Eintritt des Schadens wiederherzustellen. Dazu zählen insbesondere die Untersuchung des Erdreiches am Versicherungsort, nötigenfalls die Dekontaminierung oder der Bodenaustausch, die Vernichtung des Aushubs oder der Transport zum Zwecke der Ablagerung in die nächstgelegene geeignete Deponie.

### 3. Bewegungs- und Schutzkosten

Bewegungs- und Schutzkosten gelten bis 10.000 EUR - auf Erstes Risiko – mitversichert. Hierzu zählen Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass andere als die beschädigten oder zerstörten versicherten Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen.

### 4. Erd-, Pflaster-, Maurer-, Stemmarbeiten, Gerüststellung, Bergungsarbeiten, Bereitstellung eines Provisoriums sowie Luftfrachtkosten

Diese Kosten gelten bis 10.000 EUR - auf Erstes Risiko - mitversichert, sofern der Versicherungsnehmer diese infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens aufwenden muss, um den Zustand vor Eintritt des Schadens wiederherzustellen.

### 5. Feuerlöschkosten

Feuerlöschkosten gelten bis 10.000 EUR - auf Erstes Risiko - mitversichert. Hierzu zählen insbesondere die Löschmittel, das Wiederauffüllen der Feuerlöscheinrichtungen und sonstige Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer zur Brandbekämpfung für geboten halten durfte. Auch Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehren oder anderer im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung Verpflichteter zählen dazu.

### 6. Dacharbeiten

Erforderliche Arbeiten am Dach infolge eines entschädigungspflichtigen Schadens an der versicherten solarthermischen Anlage sind im Rahmen der Bewegungs- und Schutzkosten auf Erstes Risiko mitversichert.

### 7. Schadenssuchkosten

Mitversichert gelten bis 5.000 EUR - auf Erstes Risiko - die infolge eines Versicherungsfalles anfallenden Kosten, um die Schadenursache zu lokalisieren bzw. aufzuspüren (Schadenssuchkosten).

### 8. Bruch der transparenten Moduloberflächen

Der Versicherer leistet Entschädigung, wenn die transparente Abdeckung der Module durch Bruch (Zerbrechen) zerstört oder beschädigt werden. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf bloße Beschädigungen der Oberflächen durch Schrammen, Verwitterungen oder Beaufschlagungen.

### 9. Erdbeben

In Abänderung zu § 2 Nr. 4d der ABE 2008 leistet der Versicherer bis 25% der Versicherungssumme, höchstens 100.000 EUR auch für Schäden, die während der Dauer von Erdbeben als deren Folge entstehen.

### 10. Innere Unruhen

Die Entschädigung gemäß Klausel 1236 ist begrenzt auf 25% der Versicherungssumme, maximal 100.000 EUR.

### 11. Vorsorgeversicherung

Für die während des Versicherungsjahres eintretenden Veränderungen bzw. Erweiterungen der versicherten Photovoltaikanlage gilt ein Vorsorgebetrag von 100% der Versicherungssumme, maximal 100.000 EUR vereinbart. Eingetretene Veränderungen sind innerhalb der ersten 3 Monate des jeweils neuen Versicherungsjahres anzuzeigen.

### 12. Unterversicherungsverzicht

Die Versicherungssumme soll gemäß § 5 Nr. 2 ABE 2008 dem Versicherungswert, d.h. dem Neuwert (Listenpreis im Neuzustand) entsprechen. In Abänderung zu § 5 Nr. 3 der ABE 2008 verzichtet der Versicherer jedoch auf den Einwand der Unterversicherung im Schadenfall, sofern diese weder arglistig noch vorsätzlich herbeigeführt wurde.

### 13. Mehrkosten durch Technologiefortschritt

Abweichend von §7 Nr. 2 c bb) ABE ersetzt der Versicherer die Wiederbeschaffungskosten für die aktuelle Nachfolgegeneration der versicherten Sache, wenn diese aufgrund des technischen Fortschrittes in ihrem bisherigen technischen Zustand nicht mehr hergestellt oder ersetzt werden kann. Der Versicherer verzichtet dabei auf den bedingungsgemäßen Abzug für Änderungen oder Verbesserungen. §7 Nr. 4 b) ABE (Zeitwertentschädigung) gilt in diesem Zusammenhang gestrichen.

### 14. Regressverzicht

Der Versicherer verzichtet auf den Übergang des Ersatzanspruches, wenn sich der Anspruch gegen einen Mitarbeiter (ausgenommen Repräsentanten) oder gegen anderweitige berechnigte Benutzer (außer Mitarbeiter von Wartungs- oder Reparaturunternehmen) richtet. Dies gilt jedoch nicht für den Fall, dass der Verursacher den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat oder für den Schaden Ersatz aus einer Haftpflichtversicherung erlangt werden kann.

### 15. Sofortiger Reparaturbeginn

Nach Eintritt eines Schadens kann mit der Reparatur sofort begonnen werden, wenn die Schadenanzeige unverzüglich erfolgt und der Schaden 5.000 EUR - auf Erstes Risiko - nicht übersteigt. Die beschädigten, nicht reparierbaren Teile sind zur Beweissicherung aufzubewahren und der Schaden muss nachvollziehbar sein und nach Möglichkeit durch Fotos dokumentiert werden. Unabhängig davon bleibt der Versicherungsnehmer zur Erfüllung seiner Obliegenheiten im Versicherungsfall, insbesondere zur Schadenminderung verpflichtet.

### 16. Baudeckung

Sofern beantragt, beginnt der Versicherungsschutz für die zu installierenden solarthermischen Anlagen bereits vor deren eigentlichen Inbetriebnahme mit dem Eintreffen der versicherten Sachen am Versicherungsort und der daran anschließenden Montage, sofern der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt und die Installation innerhalb eines Monats erfolgt.

Für den Einschluss der Baudeckung wird ein gesonderter, einmaliger Beitrag gem. Tarif erhoben.

Die Deckung während dieser Bauphase ist bis zur Fertigstellung und Inbetriebnahme auf die Gefahren Feuer, Diebstahl bereits verbauter Teile, Einbruchdiebstahl von unter Verschluss gelagertem Material, unter Voraussetzung der folgend genannten Mindestsicherungen, und Sturm inkl. Hagel beschränkt.

Mindestsicherungen:

Rundum geschlossenes Gebäude, durch Schloss gesicherte Außentüren, isolierverglaste Fenster oder Gitter.

